

**Beitragssatzung für die
Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung der
Gemeindewerke Emskirchen (VES-EWS)
vom 07.08.2018**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes und § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung des Marktes Emskirchen zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Emskirchen“ vom 18.06.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung, erlassen die Gemeindewerke Emskirchen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

1) Die Gemeindewerke Emskirchen erheben einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

**Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen in den
Ortsteilen Elgersdorf und Gunzendorf.**

(2) Die Maßnahme wird wie folgt beschrieben:

1. Ortsteil Elgersdorf

Umbau des bestehenden Kanalsystems von einem Mischsystem in ein Trennsystem durch

- Errichtung eines Freispiegelkanals zur Ableitung des Schmutzwassers von Schacht-Nr. 203016 bis 203008, jeweils FI.Nr. 401, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 200, mit einer Gesamtlänge von ca. 378 m,
- Schacht- Nr. 204003 bis 203008, jeweils FI.Nr. 375, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 200, mit einer Gesamtlänge von ca. 65 m,
- Schacht- Nr. 205001 bis 203008, jeweils FI.Nr. 375, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 200, mit einer Gesamtlänge ca. 60 m,
- Schacht- Nr. 201004 bis 201001, jeweils FI.Nr. 376, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 250, mit einer Gesamtlänge ca. 95 m,
- Schacht- Nr. 202004, FI.Nr. 373, Gemarkung Gunzendorf, über die FI.Nr. 375 bis 201004, FI.Nr. 376, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 200, mit einer Gesamtlänge von ca. 146 m,
- Schacht- Nr. 201007, FI.Nr. 375, Gemarkung Gunzendorf, bis 201004, FI.Nr. 376, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 200, mit einer Gesamtlänge von ca. 63 m,
- Schacht- Nr. 203008, FI.Nr. 375, Gemarkung Gunzendorf, bis zum Pumpwerk, FI.Nr. 380, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 250, mit einer Gesamtlänge von ca. 185 m,

Schacht- Nr. 205002 bis 203008, jeweils FI.Nr. 375, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 200, mit einer Gesamtlänge von ca. 71 m;

- Errichtung einer Druckleitung vom Pumpwerk, FI.Nr. 380, Gemarkung Gunzendorf, über die Grundstücke FI.Nrn. 363, 236/2, 252, 493, Gemarkung Gunzendorf, bis zum bestehenden Mischwasserkanal am Alten Postweg über einen Übergabeschacht (Anschlussschacht mit der Nr. 310.100.005 auf Flur Nr. 870/1, Gemarkung Emskirchen, in der Ausführung SDR 11 DNa 90, mit einer Länge von ca. 1490 m;
- Erneuerung des bestehenden Mischwasserkanals zur Ableitung des Oberflächenwassers von Schacht-Nr. 103005, FI.Nr. 375, Gemarkung Gunzendorf, über FI.Nr. 389, Gemarkung Gunzendorf bis Schacht-Nr. 101110, FI.Nr. 380, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 400, mit einer Gesamtlänge von ca. 127 m, Schacht- Nr. 101220, FI.Nr. 375, Gemarkung Elgersdorf, über die FI.Nrn. 380 und 382, Gemarkung Gunzendorf, bis Schacht-Nr. 101200, FI.Nr. 382, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 500, mit einer Gesamtlänge von ca. 95 m, Schacht- Nr. 101240 bis 101230, jeweils FI.Nr. 401, Gemarkung Gunzendorf, B DN 400, mit einer Gesamtlänge ca. 56 m, Schacht- Nr. 101140, FI.Nr. 451, Gemarkung Elgersdorf, über die FI.Nrn. 454 und 455, Gemarkung Gunzendorf bis 101150, FI.Nr. 456, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 500, mit einer Gesamtlänge von ca. 60 m;
- Umbau des vorhandenen Löschwasserteichs, FI.Nr. 381, Gemarkung Gunzendorf, zum Zwischenspeicher zur Regenrückhaltung (RRB_E1), Volumen 330 cbm;
- Errichtung der Haltung am Auslauf RRB_E1, Schacht- Nr. 101117, FI.Nr. 381, Gemarkung Gunzendorf, bis 101115, FI.Nr. 380, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 300, mit einer Gesamtlänge von ca. 11 m;
- Umbau der Becken der vorhandenen ehemaligen Kläranlage, FI.Nr. 456 Gemarkung Gunzendorf, mit einem Volumen von 710 cbm zur Regenrückhaltung (RRB_E2);
- Sicherung des Zulaufs durch eine neue Zulaufleitung DN 500 von Schacht Nr. 101140, FI.Nr. 451, Gemarkung Gunzendorf, über die FI.Nrn. 454 und 455, Gemarkung Gunzendorf bis Schacht-Nr.101150, FI.Nr. 456 Gemarkung Gunzendorf, mit einer Gesamtlänge von ca. 51 m;
-
- Errichtung eines Betonauslaufbauwerkes mit Drosseleinrichtung (Mönch mit Überlauf und Schieber) am Auslauf des RRB_E2 sowie einer neuen Ablaufleitung, FI.Nrn. 456 und 455/1. Gemarkung Gunzendorf, PP DN 400, mit einer Gesamtlänge von ca. 20,0 m;
- Wiederherstellung der Oberflächen der Ortsstraßen im Bereich FI.Nr. 373, 375, 376, 380, 401, jeweils Gemarkung Gunzendorf, mit Unterbau (ca. 44 cm Schotter, ca. 12 cm Bitumen) und Tragschicht (ca. 4 cm Asphalt).

2. Ortsteil Gunzendorf

Umbau des bestehenden Kanalsystems von einem Mischsystem in ein Trennsystem durch

- Errichtung eines Freispiegelkanals zur Ableitung des Schmutzwassers von Schacht-Nr. 200012 GN, FI.Nr. 43, Gemarkung Gunzendorf, über FI.Nr. 121, 15, jeweils Gemarkung Gunzendorf, bis G 201165, FI.Nr. 114, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 200, mit einer Länge von ca. 402 m, sowie von Schacht- Nr. 201215GN, FI.Nr. 35, Gemarkung Gunzendorf, bis G 201120, FI.Nr. 15, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 200, mit einer Länge von ca. 13,1 m;
- Errichtung eines pneumatischen Pumpwerks in Betonfertigteilen auf Grundstück FI.Nr. 114, Gemarkung Gunzendorf;
- Errichtung einer Druckleitung vom Pumpwerk, FI.Nr. 114, Gemarkung Gunzendorf, über die Grundstücke FI.Nrn. 121, 15, 43, 82, jeweils Gemarkung Gunzendorf, und FI.Nrn. 726, 760, jeweils Gemarkung Emskirchen, bis zur Kläranlage Emskirchen FI.Nr. 759, Gemarkung Emskirchen, in der Ausführung SDR 11 DNa 90, mit einer Länge von ca. 1652 m;
- Erneuerung des bestehenden Mischwasserkanals zur Ableitung des Oberflächenwassers von Schacht- Nr. 101145 GN bis 101155 GN, jeweils FI.Nr. 15, Gemarkung Gunzendorf, B DN 500, mit einer Gesamtlänge von ca. 49 m, von Schacht- Nr. 101155 GN, FI.Nrn. 15, 121, Gemarkung Gunzendorf, bis 101165 GN, FI.Nr. 124, Gemarkung Gunzendorf, B DN 600, mit einer Gesamtlänge von ca. 68 m, Schacht- Nr. 102100 GN bis 102105 GN, jeweils FI.Nr. 43, Gemarkung Gunzendorf, PVC DN 200, mit einer Gesamtlänge von ca. 20 m, Schacht- Nr. 101100 GN, FI.Nrn. 35, 15, Gemarkung Gunzendorf, bis 101120 GN, FI.Nr. 15, Gemarkung Gunzendorf, B DN 300, mit einer Gesamtlänge von ca. 142 m, Schacht- Nr. 103101 GN, FI.Nr. 41, Gemarkung Gunzendorf, bis 10310 AUGN, FI.Nr. 81, Gemarkung Gunzendorf, PP DN 200, in einer Gesamtlänge von ca. 155 m, Schacht- Nr. 104115 GN, FI.Nr. 114, Gemarkung Gunzendorf, bis 104125 GN, FI.Nr. 124, Gemarkung Gunzendorf, B DN 700, in einer Gesamtlänge von ca. 46 m.
- Umbau des vorhandenen Vorklärbeckens auf FI.Nr. 114, Gemarkung Gunzendorf, mit einem Volumen von 415 cbm zur Regenrückhaltung;
- Erweiterung der Haltung zur Regenrückhaltung RRB_G1 durch eine neue Zulaufleitung von Schacht Nr. 101145 GN bis 101155 GN, jeweils FI.Nr. 15, Gemarkung Gunzendorf, im Querschnitt von B DN 400 auf B DN 500, Gesamtlänge ca. 52,5 m, sowie von den Haltungen 101155 GN, FI.Nr. 15, Gemarkung Gunzendorf, bis 101165 GN, FI.Nr. 114, Gemarkung Gunzendorf,

von DN 400 auf DN 600, Gesamtlänge ca. 60 m;

- Errichtung eines Betonauslaufbauwerkes des RRB_G1 (Volumen 415 cbm) mit einer Drosseleinrichtung (Mönch mit Überlauf und Schieber) sowie einer neuen Ablaufleitung, B DN 700, mit einer Gesamtlänge von ca. 46 m in den offenen Graben zum Vorfluter Fl.Nr. 124, Gemarkung Gunzendorf;
- Wiederherstellung der Oberflächen der Ortsstraßen im Bereich Fl.Nr. 121, 15, 43, 35, jeweils Gemarkung Gunzendorf, mit Unterbau (ca. 44 cm Schotter, ca. 12 cm Bitumen) und Tragschicht (ca. 4 cm Asphalt).

(3) Ein Abdruck der Planungsunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber auf folgende Bauentwurfsunterlagen erläuternd Bezug genommen: Erläuterungsbericht, Hydraulische Berechnung, Kostenberechnung sowie Ausführungspläne und Bauwerkspläne des Ingenieurbüros Hans Eichler, Lange Straße 7, 91086 Aurachtal vom 19.06.2015. Diese wurden geprüft durch das WWA Ansbach am 08.10.2015 (Elgersdorf) und 06.10.2015 (Gunzendorf).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, können die Gemeindewerke schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand von 100 v.H. wird auf ca. 1.144.542 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,03 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,24 €. |

(4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, den Gemeindewerken für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 05.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2015 außer Kraft.

Emskirchen, den 08.08.2018
Gemeindewerke Emskirchen



Kempe
Stellvertreter des Vorstands

